

Rundschreiben an die Kunden

**Covid-19-Pandemie
- DL 25.5.2021 Nr. 73
(die sog. “Sostegni-bis”-Verordnung) -
Wesentliche Neuerungen im Bereich
des Steuerrechts und der steuerrechtli-
chen Begünstigungen**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 25.5.2021 Nr. 73 (der sog. "Sostegni-bis"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 25.5.2021 Nr. 123, wurden weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschlossen.

DL 73/2021 als solches ist am 26.5.2021 – also am Tag nach seiner Veröffentlichung – in Kraft getreten; verschiedene Bestimmungen treten aber zu gesonderten Zeitpunkten in Kraft.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 73/2021 besprochen.

Im Zuge der Umwandlung der Verordnung könnten zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

2 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS

Art. 1 DL 73/2021 sieht einen neuen Betriebskostenzuschuss („contributo a fondo perduto“) für Steuerzahler mit MwSt.-Position vor, der im Wesentlichen auf drei Elementen fußt:

- ein "automatischer" Beitrag in Höhe jenes ex Art. 1 DL 41/2021 ("Sostegni");
- falls vorteilhafter, ein "alternativer" Beitrag, der auf der Grundlage eines anderen Bezugszeitraum berechnet wird;
- Und ein weiterer Beitrag, der auf das Geschäftsergebnis Bezug nimmt und eine "ausgleichende" Funktion haben soll.

2.1 "AUTOMATISCHER" BEITRAG

Der "automatische" Beitrag wird Steuerzahlern zuerkannt, die:

- zum 26.5.2021 (dem Datum des Inkrafttretens von DL 73/2021) eine MwSt.-Position hatten;
- und den Antrag auf Zuerkennung des Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 vorgelegt und den Zuschuss auch rechtmäßig erhalten haben.

Der neue Beitrag:

- hat denselben Betrag wie jener ex Art. 1 DL 41/2021;
- er wird von der Agentur für Einnahmen mit denselben Modalitäten zuerkannt (direkte Überweisung oder ein Steuerguthaben, das per Vordruck F24 verrechenbar ist), ohne dass ein eigener Antrag gestellt werden muss.

2.2 "ALTERNATIVER" BEITRAG

Alternativ zum "automatischen" Beitrag kann auch ein anderer Beitrag in Anspruch genommen werden, der auf der Grundlage eines anderen Bezugszeitraums berechnet wird.

Begünstigte Steuerzahler

Der Beitrag steht Unternehmern, Künstlern, Freiberuflern und Bauern zu, die zum 26.5.2021 eine aktive MwSt.-Position hatten und im Staatsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, sofern:

- ihre Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 nicht über 10 Millionen Euro lagen;
- und der monatliche Durchschnittsbetrag der Umsätze bzw. Tageseinnahmen vom 1.4.2020 bis zum 31.3.2021 um mindestens 30% unter dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze bzw. Tageseinnahmen vom 1.4.2019 bis zum 31.3.2020 lag.

Ausmaß des Beitrags

Für Steuerzahler, die den Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 erhalten haben, wird der "alternative" Beitrag bestimmt, indem auf die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze/Tageseinnahmen im Zeitraum 1.4.2020-31.3.2021 und jenem im Zeitraum 1.4.2019-31.3.2020 folgende Prozentsätze angewandt werden:

- 60% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von unter 100.000,00 Euro;
- 50% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 100.000,00 und 400.000,00 Euro;
- 40% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;
- 30% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 1 und 5 Millionen Euro;
- 20% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 5 und 10 Millionen Euro.

Für Steuerzahler, die den Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 nicht erhalten haben, wird der "alternative" Beitrag bestimmt, indem auf die oben genannte Differenz folgende Prozentsätze angewandt werden:

- 90% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von unter 100.000,00 Euro;
- 70% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 100.000,00 und 400.000,00 Euro;
- 50% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;
- 40% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 1 und 5 Millionen Euro;
- 30% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 5 und 10 Millionen Euro.

In jedem Fall kann der Beitrag nicht über 150.000,00 Euro liegen.

Modalitäten der Zuerkennung

Der Beitrag wird nach einem entsprechenden Antrag per Internet an die Agentur für Einnahmen zuerkannt; die Modalitäten und Fristen für die Vorlage werden mit einer eigenen Maßnahme der Agentur festgelegt.

Steuerzahler, welche zur Mitteilung der Daten zu den regelmäßigen MwSt.-Abrechnungen verpflichtet sind, können den Antrag erst vorlegen, nachdem die Mitteilung für das erste Trimester 2021 übermittelt wurde.

Der Beitrag kann nach Wahl des Steuerzahlers:

- direkt von der Agentur für Einnahmen überwiesen werden;
- oder aber mittels Vordruck F24 verrechnet werden.

"Koordination" mit dem "automatischen" Beitrag

Steuerzahler, welche bereits den "automatischen" Beitrag erhalten haben, können den "alternativen" Beitrag dennoch in Anspruch nehmen, allerdings nur den etwaigen Differenzbetrag zum bereits erhaltenen.

Ergibt die Berechnung des "alternativen" Beitrags dagegen eine geringere Summe als für den "automatischen", so wird der Antrag nicht weiter bearbeitet.

2.3 "AUSGLEICHENDER" BEITRAG

Es ist auch noch ein weiterer Betriebskostenzuschuss vorgesehen, welcher eine "ausgleichende" Funktion ("finalità perequativa") haben soll und noch von der EU-Kommission genehmigt werden muss.

Dieser Beitrag kann von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, welche im Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 eine Verschlechterung des Geschäftsergebnisses ("peggioreamento del risultato economico d'esercizio") gegenüber jenem aus dem Besteuerungszeitraum erlitten haben, und zwar in einem Ausmaß, das noch von einer eigenen Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden muss.

Dieser Beitrag wird dann berechnet, indem auf die Differenz zwischen den Gewinnen (abzüglich aller erhaltener Betriebskostenzuschüsse) ein Prozentsatz angewandt wird, der ebenfalls von einer Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen definiert wird.

Der Beitrag wird nach einem entsprechenden Antrag per Internet an die Agentur für Einnahmen zuerkannt; die Modalitäten und Fristen für die Vorlage werden mit einer eigenen Maßnahme der Agentur festgelegt.

Dieser Antrag kann aber nur dann erfolgen werden, wenn die Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 bis zum 10.9.2021 vorgelegt wurde.

3 STEUERGUTHABEN FÜR DIE MIETZAHLUNGEN FÜR GWERBLICHE IMMOBILIEN - VERLÄNGERUNG UND AUSDEHNUNG DER BEGÜNSTIGUNG

Art. 4 DL 73/2021 modifiziert die Bestimmungen zum Steuerguthaben für die Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien, und zwar:

- wird die Begünstigung jenen Steuerzahlern, welche sie bereits zum 30.4.2021 im Sinne von Art. 28 Abs. 5 DL 34/2020 in Anspruch nehmen konnten, für weitere drei Monate gewährt (bis zum 31.7.2021),;
- zum anderen wird die Begünstigung für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021 zu neuen Voraussetzungen auch Steuerzahlern gewährt, welche sie bislang nicht in Anspruch nehmen konnten.

3.1 VERLÄNGERUNG DES STEUERGUTHABENS FÜR DIE TOURISMUSBRANCHE BIS JULI 2021

Das Steuerguthaben für die Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 wird bis zum 31.7.2021 (statt wie bislang vorgesehen zum 30.4.2021) verlängert, und zwar:

- für Hotels und Gastbetriebe ("imprese turistico-ricettive"),
- Reiseagenturen;
- und *tour operators*.

Ausmaß und Voraussetzungen des Steuerguthabens für die Tourismusbranche

Es wird daran erinnert, dass das besprochene Steuerguthaben im Ausmaß von 60% der Zahlungen für Mieten, Konzessionen oder Leasingraten und von 50% des Pachtzinses zusteht (30% für Reiseagenturen und *tour operators* nach einer strikteren Interpretation):

- und zwar unabhängig von den Erlösen und Vergütungen im Vorjahr;
- jedoch unter der Voraussetzung, dass in den Bezugsmonaten im Jahr 2021 ein Rückgang der Umsatzerlöse bzw. Tageseinnahmen von mindestens 50% gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 erlitten wurde.

3.2 AUSDEHNUNG DES STEURGUTHABENS FÜR DIE MONATE JANUAR-MAI 2021

Es wird auch eine "neue Version" des besprochenen Steuerguthabens eingeführt, und zwar für die ersten 5 Monate im Jahr 2021 (von Januar 2021 bis Mai 2021); für diese Version gelten jedoch teilweise andere Voraussetzungen als jene ex Art. 28 DL 34/2020.

3.2.1 Subjektiver Anwendungsbereich

Das "neue" Steuerguthaben für die Mieten betrifft

- Unternehmer, Künstler und Freiberufler mit Erlösen oder Vergütungen von bis zu 15 Millionen Euro im zweiten Besteuerungszeitraum vor jenem zum 26.5.2021 (also im Jahr 2019 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);
- Und nichtgewerbliche Körperschaften, einschließlich jener des "Dritten Sektors" und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften.

Limit von 15 Millionen Euro für die Erlöse

Gegenüber dem Steuerguthaben für das Jahr 2020 können nun auch Ununternehmer, Künstler und Freiberufler mit Erlösen/Vergütungen bis zu 15 (und nicht 5) Millionen Euro die Begünstigung in Anspruch nehmen; der Bezugszeitraum bleibt dagegen das Jahr 2019 (per die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

3.2.2 AUSMAß DES STEURGUTHABENS UND OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Das Steuerguthaben bemisst sich nach dem Mietaufwand in den Monaten von Januar bis Mai 2021 und beträgt:

- 60% des monatlichen Mietaufwands (einschließlich *leasing*) für gewerbliche Immobilien, die der betrieblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit dienen;
- 30% bei Dienstleistungsverträgen oder auch Betriebspachtverträgen, die auch die Nutzung einer gewerblichen Immobilie beinhalten.
- Und 60% für nichtgewerbliche Körperschaften, einschließlich jener des "Dritten Sektors" und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften, für Mieten und Leasingraten für gewerbliche Immobilien, in denen die institutionelle Tätigkeit ausgeübt wird.

3.2.3 Voraussetzung des Umsatzrückgangs

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens führt die "Sostegni-bis"-Verordnung einige Neurungen ein, und zwar bezogen auf die Voraussetzung des Umsatzrückgangs; das Steuerguthaben für die Mieten von Januar 2021 bis Mai 2021 steht nämlich unter der Voraussetzung zu, "*dass der monatliche Durchschnittsbetrag der Umsätze und Tageseinnahmen im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 mindestens 30% unter dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze und Tageseinnahmen im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 lag*".

Gegenüber dem Steuerguthaben im Jahr 2020 ex Art. 28 DL 34/2020 ändern sich somit:

- der erforderliche Mindestumsatzrückgang (30% statt 50%);
- die Bezugszeiträume für den Vergleich; der Zeitraum 1.4.2020-31.3.2021 wird mit dem "präpandemischen" Zeitraum 1.4.2019 - 31.3.2020 verglichen;
- und die Berechnungsmethode; es wird nun nicht mehr Monat mit Monat verglichen, sondern der monatliche Durchschnittsbetrag der beiden Bezugszeiträume

Somit können jene Mieter das Steuerguthabens für alle 5 Monate im Jahr 2021 erhalten, welche im Zeitraum 1.4.2020-31.3.2021 einen Rückgang der Umsatzerlöse um mindestens 30% gegenüber dem Zeitraum 1.4.2019-31.3.2020 erlitten haben.

Für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben, ist ein Umsatzrückgang weiterhin nicht erforderlich; die Begünstigungen für Unternehmen in Gemeinden, die von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurden, entfallen dagegen.

3.2.4 "Quadro temporaneo sugli aiuti di Stato"

Das Steuerguthaben wird nach Maßgabe der Limits und Bedingungen des "*Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza des COVID-19*", im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 *final* und der nachfolgenden Abänderungen gewährt.

4 STEUERGUTHABEN FÜR DESINFEKTIONEN, PERSÖNLICHE SCHUTZVORRICHTUNGEN UND PCR-TESTS

Es wird ein neues Steuerguthaben für Desinfektionen, persönliche Schutzvorrichtungen und PCR-Tests zugunsten von:

- Unternehmen und Freiberufler;
- nichtgewerblichen Körperschaften, einschließlich jener des sog. "Dritten Sektors" und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften;
- und Strukturen für die Aufnahme von Gästen ohne gewerblichen Charakter, welche über den entsprechenden Identifikationscode verfügen, vorgesehen.

Das Steuerguthaben wird für die Aufwendungen:

- in den Monaten Juni, Juli und August 2021;
- für die Desinfektion der Räumlichkeiten und Geräte, den Ankauf von persönlichen Schutzvorrichtungen für Mitarbeiter und Kunden sowie PCR-Tests.

Das Steuerguthaben wird zuerkannt in Ausmaß von 30% der genannten Aufwendungen und bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 Euro für jeden Begünstigten; insgesamt wurden für diese Maßnahme im Jahr 2021 200 Millionen Euro zugewiesen.

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen für das besprochene Steuerguthaben werden mit einer Maßnahme der Agentur für Einnahmen festgelegt.

5 STEUERGUTHABEN FÜR DEN UMBAU VON HOTELS - VERLÄNGERUNG

Das Steuerguthaben für den Umbau („ristrutturazione“) von Hotels im Sinne von Art.10 DL 83/2014 wird auch im Jahr 2022 im Ausmaß von 65% gewährt.

6 STEUERGUTHABEN AUF DIE LAGERBESTÄNDE IN DER MODE- UND TEXTILBRANCHE

Die Bestimmungen zum Steuerguthaben auf die Lagerbestände in der Mode- und Textilbranche sowie der Herstellung von Schuh- und Lederwaren im Sinne von Art. 48-*bis* DL 34/2020 werden abgeändert. Mit diesem Guthaben sollen die genannten Branchen unterstützt werden, deren Tätigkeit durch einen starken saisonalen Charakter und eine rasche Obsoleszenz der Produkte gekennzeichnet ist.

Mit einer Verordnung des Ministers für die wirtschaftliche Entwicklung werden die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Branchen festgelegt werden.

6.1 VERLÄNGERUNG IM JAHR 2021

Das besprochene Guthaben wird nunmehr nicht nur im Besteuerungszeitraum zum 10.3.2020 (2020 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) zuerkannt, sondern auch im Besteuerungszeitraum zum 31.12.2021 (2021, für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

6.2 FORMPFLICHTEN

Steuerzahler, welche diese Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen eine entsprechende Mitteilung an die Agentur für Einnahmen senden (auch wenn diese Formpflicht im ursprünglichen Wortlaut der Bestimmung nicht vorgesehen war).

Die Fristen und Modalitäten für die Vorlage des Antrags sowie sein Inhalt werden mit einer entsprechenden Maßnahme der Agentur festgelegt.

6.3 AUSMAß

Die Begünstigung beläuft sich auf 30% jenes Wertes der Lagerbestände ("rimanenze finali di magazzino") im Sinne von Art. 92 Abs. 1 TUIR, welcher den Durchschnitt der Lagerbestände in den drei Besteuerungszeiträumen zuvor übersteigt.

6.4 ZUGEWIESENE MITTEL

Für diese Begünstigung wurden insgesamt zugewiesen:

- 95 Millionen Euro für das Jahr 2021;
- 150 Millionen Euro für das Jahr 2022.

6.5 MODALITÄTEN DER NUTZUNG

Das Guthaben kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden, und zwar im Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem es erwachsen ist; für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt können somit die Steuerguthaben aus den Jahren 2020 und 2021 in den Jahren 2021 und 2022 verrechnet werden.

7 STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN IN SACHANLAGEN – MÖGLICHKEIT ZUR SCHNELLEREN NUTZUNG

Das Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen im Zeitraum 16.11.2020-31.12.2021 im Sinne von Gesetz 178/2020 kann nun auch von Steuerzahlern mit Erlösen oder Vergütungen von über 5 Millionen Euro in einem einzigen Mal bzw. Jahr per Vordruck F24 verrechnet werden.

8 STEUERGUTHABEN FÜR WERBUNG IN DEN JAHREN 2021 UND 2022

Das Steuerguthaben für Werbung ("investimenti pubblicitari") im Sinne von Art. 57-*bis* Abs. 1-*quater* DL 50/2017 beläuft sich in den Jahren 2021 und 2022 auf 50% der entsprechenden Aufwendungen ("Investitionen") für Werbung in Zeitungen, Zeitschriften sowie privaten Radio- und TV-Sendern.

Die Begünstigung wird zuerkannt:

- bis zum Limit der zugewiesenen Mittel von 90 Millionen Euro für jedes Jahr (65 Millionen für Printmedien, 25 Millionen für Radio und TV);
- und es kommen die "*de minimis*"-Bestimmungen aus dem EU-Recht zur Anwendung.

Für das Jahr 2021 ist die entsprechende Mitteilung vom 1.9.2021 bis zum 30.9.2021 vorzulegen. Mitteilungen, die im März 2021 vorgelegt wurden, bleiben gültig.

9 STEUERGUTHABEN FÜR SPONSORING IM SPORT - VERLÄNGERUNG

Das Steuerguthaben für Werbung und Sponsoring im Sport im Sinne von Art. 81 DL 104/2020 wird auch für entsprechende Aufwendungen vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 gewährt.

10 ANHEBUNG DES HÖCHSTBETRAGS FÜR DIE VERRECHNUNGEN PER VORDRUCK F24

Nur für das Jahr 2021 wird der Höchstbetrag für die Verrechnungen per Vordruck F24 im Sinne von Art. 34 Gesetz 388/2000 von 700.000,00 auf 2 Millionen Euro angehoben. Dieses Limit betrifft:

- die sog. "horizontale" Verrechnung im Vordruck F24 im Sinne von Art. 17 DLgs. 241/97;
- aber auch die Rückzahlungen mit vereinfachtem Verfahren an Steuerzahler mit einem sog. "conto fiscale".

Im Jahr 2020 war dieses Limit von 700.000,00 auf eine Million Euro angehoben worden (Art. 147 DL 34/2020).

Das Limit für 2021 ist nun doppelt so hoch, "um die Liquidität der Unternehmen zu fördern".

Subunternehmer im Bauwesen

In diesem Jahr "absorbiert" somit das neue Limit von 2 Millionen Euro auch jenes (bereits angehobene) von einer Million Euro für Subunternehmer im Bauwesen, sofern ihr Umsatzvolumen im Vorjahr zu mindestens 80% aus Unterwerkverträgen erwachsen ist.

Steuerguthaben aus Begünstigungen

Das Limit im Sinne von Art. 34 Gesetz 388/2000 gilt jedoch nicht für Steuerguthaben, die auf der Grundlage von steuerrechtlichen Begünstigungen oder Anreizen erwachsen sind (vgl. R.M. 24.5.99 Nr. 86); das entsprechende Limit liegt – außer bei ausdrücklichen Ausnahmen – bei 250.000,00 Euro (Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/2007).

11 STEUERZAHLKARTEN UND VOLLSTRECKBARE FESTSETZUNGSBESCHEIDE - VERLÄNGERUNG DER ZAHLUNGSFRISTEN

Beträge aus Steuerzahlkarten und vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden müssen binnen 60 Tagen ab der Zustellung beglichen werden.

Mit Wirkung von Art. 9 DL 73/2021 können nun die Beträge, die vom 8.3.2020 bis zum 30.6.2021 fällig wurden bzw. geworden wären, in einer einzigen Zahlung bis zum Ende des Folgemonats entrichtet werden, also bis zum 31.7.2021 (de facto bis zum 2.8.2021; der 31.7. ist ein Samstag).

Vor dem Inkrafttreten von DL 73/2021 endete die Aussetzung am 30.4.2021, und die Zahlungen hätten bis zum 31.5.2021 erfolgen müssen.

Es ist jedoch nicht erforderlich, die Beträge bis zum 2.8.2021 in einer einzigen Zahlung abzuführen; möglich ist auch eine Ratenzahlung.

Im Zeitraum der Aussetzung können keine Steuerzahlkarten zugestellt werden.

11.1 INPS-BESCHEIDE

Die Beträge aus INPS-Zahlungsbescheiden („avviso di addebito INPS“), die vom 8.3.2020 bis zum 30.6.2021 fällig wurden bzw. geworden wären, können in einer einzigen Zahlung bis zum 2.8.2021 abgeführt werden; auch hier ist eine Ratenzahlung möglich.

11.2 VOLLSTRECKBARE FESTSETZUNGSBESCHEIDE

DL 73/2021 sieht ausdrücklich vor, dass auch die Beträge aus vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden, die vom 8.3.2020 bis zum 30.6.2021 fällig wurden bzw. geworden wären, in einer einzigen Zahlung bis zum 2.8.2021 entrichtet werden können.

Dies gilt für vollstreckbare Festsetzungsbescheide im Bereich der Einkommensteuern, der IRAP, MwSt. und der lokalen Abgaben.

Wie bereits in früheren Rundschreiben ausgeführt, vertritt die Agentur für Einnahmen in diesem Zusammenhang die nicht ausreichend begründete Rechtsauffassung, dass die Aussetzung nicht für Zahlungen aus vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden an sich gilt, sondern nur für jene Zahlungen, welche dem Einhebungsbeauftragten anvertraut wurden (und die ohnehin keine Zahlungsfristen im engeren Sinne haben).

11.3 RATENZAHLUNGEN

Die Ratenzahlungen aus (früheren) Steuerzahlkarten und vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden, die vom 8.3.2020 bis zum 30.6.2021 fällig wurden bzw. geworden wären, müssen in einer einzigen Zahlung bis zum 2.8.2021 abgeführt werden.

12 AUSSETZUNG VON SICHERUNGS- UND VOLLSTRECKUNGSMAßNAHMEN

Die Aussetzung von Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen (Hypotheken und Festsetzungen von mobilen Gütern) wird auch im Zeitraum vom 8.3.2020 bis zum 30.6.2021 verlängert; bereits verfügte Pfändungen und sonstige Maßnahmen bleiben aber aufrecht.

13 AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN DER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN BEI SÄUMIGEN STEUERZAHLERN

Gesellschaften und Körperschaften mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand müssen vor der Durchführung von Zahlungen über 5.000,00 Euro eine Auskunft beim Einhebungsbeauftragten (Agentur für Einnahmen-Steuerhebung) einholen, ob der betreffende Steuerzahler säumig ist.

Ist dies der Fall, so muss die öffentliche Körperschaft die Zahlung so lange aussetzen, bis der Steuerschuldner seine überfällige Schuld beglichen hat, und der Einhebungsbeauftragte muss einen Drittpfändungsakt zustellen.

Mit Wirkung von DL 73/2021 nun wurde dieses Verfahren bis zum 30.6.2021 ausgesetzt.

Bereits verfügte Pfändungen bleiben aufrecht.

14 "RISCOSSIONE SICILIA SPA" – AUFLÖSUNG UND ÜBERGANG ZUR "AGENTUR FÜR EINNAHMEN-RISCOSSIONE"

Für Steuerschuldner, die in Sizilien ihren Rechtssitz haben oder dort ansässig sind, oblag die Steuerhebung mittels Steuerrollen der „Riscossione Sicilia SPA“, welche somit in jeder Hinsicht als Einhebungsbeauftragter für Sizilien zu betrachten war.

Diese Körperschaft wird nun jedoch aufgelöst.

Ab dem 1.10.2021 ist somit der gesamtstaatliche Einhebungsbeauftragte (also die „Agentur für Einnahmen-Riscossione“) auch für Sizilien zuständig.

Für die Steuerschuldner ändert sich dabei nichts, da die „Agentur für Einnahmen-Riscossione“ in jeglicher Hinsicht Rechtsnachfolger von „Riscossione Sicilia SPA“ wird, auch in laufenden Verfahren.

15 ANHEBUNG DER ACE-KOEFFIZIENTEN (DIE SOG. "ACE INNOVATIVA")

Nur für das Jahr 2021 wird das Ausmaß der ACE deutlich angehoben; der Koeffizient auf die im Jahr 2021 erfolgten und in diesem Zusammenhang relevanten Zuwächse (neue Eigenmittel in Geldwerten und nicht ausgeschüttete Gewinne) wird auf 15% erhöht.

Werden also beispielsweise im Jahr 2021 der Gewinn des Geschäftsjahres 2020 von 500.000,00 Euro nicht ausgeschüttet oder liquide Eigenmittel in ebendieser Höhe eingebracht, so:

- beläuft sich der steuerfreie Teil des Einkommens auf 75.000,00 Euro ($500.000,00 \times 15\%$);
- und die IRES-Ersparnis somit auf 18.000,00 Euro ($75.000,00 \times 24\%$).

Für Kapitalgesellschaften bedeuten also die Zuwächse im Jahr 2021 eine Steuerersparnis von 3,6%.

Ebenfalls nur für das Jahr 2021 gilt auch, dass die Zuführung liquider Eigenmittel unabhängig vom Tag, an dem sie erfolgt, zur Gänze angerechnet wird - und nicht nur proportional zu den verbleibenden Tagen im Geschäftsjahr (also beispielsweise auch am 31.12.2021).

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang ein Höchstbetrag von 5 Millionen Euro für die begünstigten Zuwächse vorgesehen und somit ein Höchstbetrag der Steuerersparnis von 180.000,00 Euro.

Inanspruchnahme der Begünstigung als Steuerguthaben

Alternativ zur Reduzierung der IRPEF oder IRES als Saldozahlung im Jahr 2022 für das Jahr 2021 kann die Begünstigung auch als Steuerguthaben in Anspruch genommen und dann verrechnet werden (im oben dargelegten Beispiel wäre dies somit ein Guthaben von 18.000,00 Euro).

Das Steuerguthaben kann bereits nach dem Tag der Einbringung oder der Zuweisung des Vorjahresergebnisses verrechnet werden; in diesem Zusammenhang bedarf es jedoch noch einer Durchführungsbestimmung der Agentur für Einnahmen.

16 UMWANDLUNG VON ANTIZIPIERTEN STEUERN IN STEUERGUTHABEN - AUSDEHNUNG AUF DIE ABTRETUNG VON FORDERUNGEN IM JAHR 2021

Art. 19 Abs. 1 DL 73/2021 dehnt die Möglichkeit zur Umwandlung von antizipierten Steuern in Steuerguthaben aus steuerrechtlichen Verlustvorträgen und ACE (Art. 44-*bis* DL 34/2019 und nachfolgende Abänderungen) auch auf die Abtretung von schwer einbringbaren Forderungen („cessioni di crediti deteriorati“) bis zum 31.12.2021 aus (zusätzlich zu jenen, die bis zum 31.12.2020 erfolgten).

Nomineller Höchstbetrag der Forderungen

Der nominelle Höchstbetrag für diese Forderungen beläuft sich in den Jahren 2020 und 2021 auf jeweils 2 Milliarden Euro.

17 UMWANDLUNG VON ANTIZIPIERTEN STEUERN IN STEUERGUTHABEN BEI UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN, DIE IM JAHR 2021 "GENEHMIGT" WURDEN

Art. 19 Abs. 8 DL 73/2021 novelliert die Bestimmungen zur Umwandlung von antizipierten Steuern aus steuerrechtlichen Verlustvorträgen und ACE in Steuerguthaben bei Unternehmenszusammenschlüssen ex Art. 1 Abs. 233 - 243 Gesetz 178/2020.

Im Besonderen wird die Voraussetzung, wonach die entsprechenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung(en) (Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen) vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 ergriffen werden müssen, dadurch ersetzt, dass *„das Projekt bei Verschmelzungen, und Spaltungen vom Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften und bei Einbringungen vom*

Verwaltungsorgan der einbringenden Gesellschaften genehmigt sein muss, und zwar vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021“.

Mit anderen Worten wird der Beschluss der Gesellschafterversammlung in diesem Zusammenhang mit der Genehmigung durch das Verwaltungsorgan ersetzt; erstere kann somit auch im Jahr 2022 erfolgen.

18 BEFREIUNG VON DER KAPITALERTRAGSTEUER BEI BETEILIGUNGEN IN INNOVATIVEN START-UPS UND KMUS

Art. 14 DL 73/2021 sieht eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer *ex Art. 67 und 68 des TUIR* bei Beteiligungen (sowohl „qualifizierten“ als auch „nicht qualifizierten“) in innovativen Start-Ups und KMUs durch natürliche Personen vor, und zwar in folgenden Fällen:

- Abtretung der Beteiligungen an innovativen *start ups* (Art. 25 Abs. 2 DL 179/2012), welche durch Zeichnung des Gesellschaftskapitals ab dem 1.6.2021 und bis zum 31.12.2025 erworben und mindestens drei Jahre lang gehalten wurden;
- Abtretung der Beteiligungen an innovativen KMUs (Art. 4 DL 3/2015), welche durch Zeichnung des Gesellschaftskapitals ab dem 1.6.2021 und bis zum 31.12.2025 erworben und mindestens drei Jahre lang gehalten wurden;
- Abtretung der Beteiligungen an ansässigen und nicht ansässigen Personengesellschaften (mit Ausnahme der einfachen Gesellschaften) und Kapitalgesellschaften, sofern die entsprechenden Veräußerungsgewinne innerhalb eines Jahres durch Zeichnung des Gesellschaftskapitals in innovative Start-Ups und KMUs bis zum 31.12.2025 investiert werden;

In diesen Fällen kommt also die Ersatzsteuer von 26% im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DLgs. 461/97 nicht zur Anwendung.

18.1 ANWENDUNGSBEREICH

Die besprochene Bestimmung gilt für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, welche im Sinne der Art. 67 und 68 TUIR als „sonstige Einkünfte“ besteuert werden, jedoch nur für natürliche Personen und nicht für einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und gleichgestellte Steuerzahler.

18.2 GENEHMIGUNG DURCH DIE EU-KOMMISSION

Die Wirksamkeit der besprochenen Begünstigung setzt jedoch noch die Genehmigung durch die EU-Kommission voraus.

19 BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN ANKAUF DES HAUPTWOHNSITZES DURCH STEUERZAHLER UNTER 36 JAHREN

Art. 64 Abs. 6-11 DL 73/2021 sieht eine neue Begünstigung für den Ankauf des „Hauptwohnsitzes“ („prima casa“) für Steuerzahler vor, die:

- noch nicht 36 Jahre alt sind;
- und einen ISEE unter 40.000,00 Euro pro Jahr haben.

Die Begünstigung besteht in der Befreiung von der Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer bzw. – bei Ankäufen, welche der MwSt. unterliegen - in einem Steuerguthaben in Höhe der bezahlten MwSt.sowie in der Befreiung von der Ersatzsteuer auf die Darlehen für den Ankauf, die Errichtung und den Umbau der betreffenden Liegenschaften.

19.1 ZEITRAHMEN

Die Begünstigung gilt nur für Ankäufe zwischen dem 26.5.2021 und dem 30.6.2022.

19.2 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Begünstigung betrifft:

- nicht nur den entgeltlichen Erwerb des Eigentums;
sondern auch die Erreichung bzw. Übertragung von dinglichen Rechten (nacktes Eigentum, Fruchtgenuss, Gebrauchs- und Wohnrecht).

Es muss sich aber in jedem Fall um den Hauptwohnsitz („*prime case*» *di abitazione*“) handeln, wobei Immobilien der Katqsterklassen A/1, A/8 oder A/9 im Sinne der „Nota II-bis“ zu Art. 1 der Tarifordnung, welche DPR 131/86 beiliegt (also jener Norm, welche die Begünstigungen für den „Hauptwohnsitz“ im Hinblick auf die Registersteuer regelt), ausgeschlossen sind.

19.3 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Begünstigung gilt jedoch, wie gesagt, nur für Steuerzahler, die:

- noch nicht 36 Jahre alt sind;
- und einen ISEE unter 40.000,00 Euro pro Jahr haben.

19.4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN „HAUPTWOHNSITZ“

Man geht davon aus, dass in diesem Zusammenhang alle Voraussetzungen für den „Hauptwohnsitz“ im Sinne der „Nota II-bis“ zu Art. 1 der Tarifordnung, welche DPR 131/86 beiliegt, gegeben sein müssen, auch wenn der Wortlaut der Norm auf die „Nota II-bis“ nur im Hinblick auf die Art der erworbenen Immobilie und nicht explizit auf die Voraussetzungen für den Ankauf Bezug nimmt.

19.5 INHALT DER BEGÜNSTIGUNG

Die Begünstigung umfasst mehrere Steuern, und zwar (wie bereits ausgeführt) einerseits die Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer bzw. – bei Ankäufen, welche der MwSt. unterliegen - die MwSt. und andererseits die Ersatzsteuer auf die Darlehen.

19.5.1 Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer

Die besprochenen Ankäufe sind von der Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer befreit, wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Stempelsteuer sowie bestimmte Katastergebühren („*tributi speciali catastali*“) dürften allerdings dennoch geschuldet sein, weil Art. 10 Abs. 3 DLgs. 23/2011 nicht greift.

Allgemeine Anwendung der Befreiung

Die Befreiung von der Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer dürfte unabhängig davon gelten, ob der Ankauf der Registersteuer oder der MwSt. unterliegt, d.h. die Befreiung von der Kataster- und Hypothekarsteuer greift in jedem Fall.

19.5.2 Steuerguthaben bei Ankäufen, welche der MwSt. unterliegen

Bei Ankäufen, welche der MwSt. unterliegen, wird ein „*Steuerguthaben in Höhe der bezahlten MwSt. auf den Ankauf*“ zuerkannt; dieses kann wie folgt verrechnet werden:

- mit der Register-, Kataster- und Hypothekarsteuerauf spätere Ankäufe von Liegenschaften bzw. die entsprechenden Meldungen;
- mit der IRPEF aus der Einkommensteuererklärung nach dem Jahr des Ankaufs;

- und per Vordruck F24 im Sinne von DLgs. 241/97.

Das Guthaben kann nicht zurückerstattet bzw. ausgezahlt werden.

Auch das besprochene Steuerguthaben dürfte den zuvor genannten Voraussetzungen (Alter, ISEE) unterliegen.

19.5.3 Befreiung von der Ersatzsteuer auf Darlehen

Die besprochene Bestimmung sieht auch eine Befreiung von der Ersatzsteuer auf Darlehen im Sinne von Art. 18 DPR 601/7 für den Ankauf, die Errichtung und den Umbau der betreffenden Liegenschaften vor, sofern:

- die Voraussetzungen für den „Hauptwohnsitz“ und die übrigen zuvor genannten Voraussetzungen (Alter, ISEE) vorliegen;
- und dies in der Finanzierungsurkunde selbst erklärt wird oder die entsprechende Erklärung der Urkunde beigelegt wird.

19.5.4 Nichtvorliegen oder Verfall der Voraussetzungen

Lagen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen nicht vor oder verfallen sie, so kommen im Hinblick auf den Widerruf der Begünstigungen und die Nachzahlung der entsprechenden Steuern die Bestimmungen der „Nota II-bis“ zu Art. 1 der Tarifordnung, welche DPR 131/86 beiliegt, im Hinblick auf den Verfall der Begünstigungen für den Hauptwohnsitz und von Art. 20 DPR 601/73 im Hinblick auf die Ersatzsteuer auf Darlehen zur Anwendung.

20 MWST. - FRISTEN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON GUTSCHRIFTEN

Art. 18 DL 73/2021 ändert die Fristen für die Ausstellung von Gutschriften („Gutschriften IVA“) für jene Fälle ab, in denen der Käufer bzw. Auftraggeber einem Insolvenzverfahren unterliegt.

20.1 WIRKSAMKEIT

Die neuen Bestimmungen gelten nur für Verfahren, die ab dem 26.5.2021 (dem Datum des Inkrafttretens von DL 73/2021) eingeleitet wurden.

20.2 ZEITPUNKT DER AUSSTELLUNG DER GUTSCHRIFT

Anders als bisher ist es für die Ausstellung einer Gutschrift nicht mehr erforderlich, dass das Verfahren abgeschlossen ist und der Gläubiger aus der Konkursmasse nicht bezahlt wurde, sondern lediglich, dass das Verfahren eröffnet wurde („è possibile rettificare l'IVA von la nota di variazione già alla data in cui il debitore viene assoggettato alla procedura“).

Im Besonderen sieht der neue Abs. 10-bis Art. 26 DPR 633/72 vor, dass der Zeitpunkt, ab dem das Verfahren als eröffnet zu betrachten ist, folgender ist:

- die Konkurserklärung („la data della sentenza dichiarativa del fallimento“);
- das Datum der Anordnung der administrativen Zwangsverwaltung („liquidazione coatta amministrativa“);
- das Datum der Genehmigung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens;
- und das Datum der Anordnung der außerordentlichen Verwaltung bei großen Unternehmen („amministrazione straordinaria delle grandi imprese in crisi“).

Sollte der Schuldner nach der Eröffnung des Verfahrens seine Verbindlichkeit gänzlich oder partiell begleichen, so muss der Gläubiger eine entsprechende Rechnung („nota IVA in aumento“) ausstellen; der Käufer bzw. Auftraggeber ist dann seinerseits zum Vorsteuerabzug im Sinne von Art. 19 Abs. 1 DPR 633/72 berechtigt.

21 MWST.-VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR RINDER UND SCHWEINE - ANHEBUNG

Die MwSt.-Verrechnungssätze im Sinne von Art. 34 DPR 633/72 auf den Verkauf von Rindern und Schweinen durch Landwirte, welche die pauschale MwSt.-Abrechnung anwenden, werden für das Jahr 2021 neuerlich erhöht, und zwar jeweils auf 9,5% (Art. 68 Abs. 1 und 2 DL 73/2021).

Bislang beliefen sich diese Verrechnungssätze auf 7,65% bzw. 7,95%.

Die erhöhten Verrechnungssätze gelten jedoch nur für das Jahr 2021.

22 MWST. AUF DEN VERKAUF VON TAGESZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN – ERHÖHUNG DES PAUSCHALEN ABSCHLAGS

Für das Jahr 2021 kann die MwSt. auf den Verkauf von Tageszeitungen und Zeitschriften samt Beilagen im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Buchst. c) DPR 633/72 auf einen Prozentsatz der versandten bzw. übergebenen Auflage von 5 (statt von 20) Prozent berechnet werden; dies gilt jedoch nicht für pornographisches Material und für Tageszeitungen und Zeitschriften, die zusammen mit anderen Gütern als mit reinen Beilagen („supporti integrativi“) verkauft werden.

Das Ausmaß der Begünstigung entspricht jenem, das für das Jahr 2020 von Art. 187 DL 19.5.2020 Nr. 34 (umgewandelt in das Gesetz 17.7.2020 Nr. 77) festgelegt worden war.

23 ”PLASTIKSTEUER” – WEITERE VERSCHIEBUNG

Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur sog. „Plastiksteuer“ („imposta sul consumo dei manufatti con singolo impiego“ bzw. MACSI) wurde neuerlich verschoben, und zwar auf den 1.1.2022.

24 MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER LIQUIDITÄT DER UNTERNEHMEN

Art. 13 DL 73/2021 verlängert die Maßnahmen zu den SACE-Bürgschaften und zum Garantefonds für KMUs bis zum 31.12.2021; dabei werden auch Bestimmungen eingeführt, mit denen eine „graduelle“ Abschwächung der Maßnahmen gewährleistet werden soll.

24.1 SACE-BÜRGSCHAFT

Die Bürgschaft der SACE AG wird für folgende Zwecke bis zum 31.12.2021 verlängert:

- Finanzierungen an Unternehmen (Art. 1 Abs. 1 DL 23/2020);
- Portefeuilles von Unternehmensfinanzierungen (Art. 1 Abs. 13 DL 23/2020);
- Obligationen oder sonstige Schuldscheine von Unternehmen mit einem Rating nicht unter BB- oder äquivalentem Ranking (Art. 1 Abs. 14-bis DL 23/2020); ist das Ranking schlechter als BBB-, müssen sich die Zeichner der Schuldscheine verpflichten, während des gesamten Zeitraums einen Anteil von nicht unter 15% (zuvor 30%) der Anleihe zu halten. Diese Bestimmung gilt auch für Bürgschaften, die zum 26.5.2021 bereits bestanden;
- Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität von mittleren Unternehmen (Art. 1-bis.1 DL 23/2020); das Verbot der Ausschüttung von Dividenden und des Aktienrückkaufs wird aufgehoben.

Für die Bürgschaften ex Art. 1 Abs. 1 und 1-bis DL 23/2020 wird die Höchstdauer auf 10 Jahre angehoben (vorbehaltlich Genehmigung der EU-Kommission); bereits besicherte Finanzierungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren können verlängert oder mit neuen bis zu 10 Jahren ersetzt werden.

24.2 GARANTIEFONDS FÜR KMU

Auch der Garantiefonds für KMU wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Ab dem 1.7.2021 gelten folgende Modalitäten:

- die Bürgschaften auf Finanzierungen über 30.000,00 Euro (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) DL 23/2020) werden bis zu 80% des Betrags geleistet (bislang 90%);
- die Höchstdauer für die entsprechenden Finanzierungen wird auf 10 Jahre angehoben (vorbehaltlich Genehmigung der EU-Kommission); bereits besicherte Finanzierungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren können verlängert oder mit neuen bis zu 10 Jahren ersetzt werden;
- der Höchstbetrag der Bürgschaften für Finanzierungen bis zu 30.000,00 Euro (Art. 13 Abs. 1 Buchst. m) DL 23/2020) wird von 100% auf 90% des Betrags reduziert; es kann ein abweichender Zinssatz vereinbart werden. Die Bürgschaften können auch nichtgewerblichen Körperschaften, einschließlich jener des sog. „Dritten Sektors“ und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften gewährt werden.

25 VERLÄNGERUNG DES MORATORIUMS FÜR DIE KMUS

Art. 16 DL 73/2021 verlängert das sog. „Moratorium“ für die Rückzahlungen von Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Finanzdienstleistern (Art. 56 Abs. 2 DL 18/2020), jedoch nur im Hinblick auf den Kapitalanteil (falls anwendbar).

Antrag des Unternehmens

Die Verlängerung wird auf Antrag des betreffenden Unternehmens gewährt, der bis zum 15.6.2021 vorzulegen ist.

26 BÜRGSCHAFTEN FÜR MITTEL- UND LANGFRISTIGE FINANZIERUNGEN FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN SOWIE FÜR INVESTITIONSPROGRAMME

Art. 12 DL 73/2021 führt neue Bürgschaften für Mittel- und langfristige Finanzierungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Investitionsprogramme ein; die Unternehmen müssen weniger als 500 Mitarbeiter haben und die Finanzierungen müssen zu mindestens 60% Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Investitionsprogramme zum Inhalt haben.

27 “PATRIMONIO DESTINATO” FÜR DIE “UNTERSTÜTZUNG DES WIRTSCHAFTSSYSTEMS”

Art. 27 DL 34/2020 (umgewandelt in das Gesetz 77/2020) sieht eine neue Begünstigung für Unternehmen mit einem Umsatz über 50 Millionen Euro vor; dabei wird eine Fonds etabliert („Patrimonio destinato“), der mit Gütern und Rechtstiteln des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen gespeist wird.

Dieser Fonds sieht zeitlich befristete Investitionen vor, einschließlich der Gewährung von Finanzierungen und Bürgschaften, der Zeichnung von Finanzinstrumenten und des Erwerbs von Beteiligungen, wobei die Zeichnung von Wandelanleihen und Kapitalerhöhungen sowie der Ankauf von Aktien an sekundären Märkten bevorzugt werden sollen.

Dauer

Art. 17 DL 73/2021 sieht vor, dass die besprochenen Maßnahmen bis zum 31.12.2021 durchgeführt werden.

28 MAßNAHMEN IM BEREICH DER DARLEHEN FÜR DEN ANKAUF DES HAUPTWOHNSITZES

Art. 64 DL 73/2021 sieht auch einige Maßnahmen im Bereich der Darlehen und Bürgschaften für den Ankauf des Hauptwohnsitzes vor.

28.1 SOLIDARITÄTSFONDS FÜR DARLEHEN FÜR DEN HAUPTWOHNSITZ

Mit Wirkung von Art. 54 Abs. 1 DL 18/2020 war vorgesehen worden, dass Selbständige und Freiberufler, welche mit einer Eigenerklärung im Sinne der Art. 46 und 47 DPR 445/2000 bestätigen, in einem Trimester nach dem 21.2.2020 oder aber – falls früher – im Zeitraum zwischen dem Antrag und dem vorgenannten Datum aufgrund der Einstellung oder Einschränkung ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie einen Rückgang ihrer Umsätze um mehr als 33% gegenüber dem letzten Trimester im Jahr 2019 erlitten zu haben, Zugang zu den Begünstigungen des Solidaritätsfonds für Darlehen für den Hauptwohnsitz (den sog. "Fondo Gasparrini") erhalten können. Diese Begünstigung wurde nun bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der besprochene Solidaritätsfonds ermöglicht es, bei einem zeitlich befristeten wirtschaftlichen Engpass die Aussetzung der Raten auf ebendiese Darlehen zu beantragen.

28.2 BÜRGSCHAFTEN FÜR DEN HAUPTWOHNSITZ

Im Hinblick auf den "fondo di garanzia" für den Hauptwohnsitz im Sinne von Art. 1 Abs. 48 Buchst. c) Gesetz 147/2013:

- wird das Höchstalter für den Zugang zum Fonds für Personen mit einem sog. "atypischen" Arbeitsvertrag ex Art. 1 Gesetz 92/2012 auf 36 Jahre (die noch nicht vollendet sein dürfen) angehoben;
- und die Dotierung des Fonds wird im Jahr 2021 290 Millionen Euro und im Jahr 2022 um 250 Millionen Euro erhöht.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass für Anträge, die vom 25.6.2021 bis zum 30.6.2022 vorgelegt werden, der zulässige Höchstbetrag der Bürgschaft auf 80% des „jeweils noch geschuldeten“ Kapitalanteils angehoben wird. Priorität beim Zugang zum besprochenen Fonds haben Personen im Sinne von Art. 1 Abs. 48 Buchst. c) Gesetz 147/2013 mit einem ISEE von bis zu 40.000,00 Euro pro Jahr. Die Banken müssen beim Antrag auf die Bürgschaft angeben, welche Begünstigungen den Darlehensnehmern durch die besprochenen Maßnahmen gewährt wurden.